

# GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

## S A T Z U N G

### über den Bebauungsplan "Schönbühlstraße" im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30.08.1989 den Bebauungsplan "Schönbühlstraße" im Stadtbezirk Pfaffenweiler als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 02.05.1988/03.07.1989 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

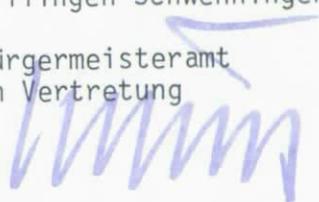
#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 30.08.1989

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

  
Kühn  
Erster Bürgermeister

